

MIT SCHULD UMGEHEN

Newsletter von Günter W. Remmert

Lösungen in Beziehungen und Beruf



Foto: Wilfried Beege, www.beege.de

Liebe Freunde und Interessenten,

herzlich begrüße ich Sie als Leserin oder Leser eines neuen Newsletters.

Menschliche Lösungen, beruflich wie privat zu ermöglichen, dazu sind folgende Anregungen gedacht:

MORALISCHER SCHULDBEGRIFF	2
GUTE GRÜNDE	2
SCHULD UND AUSGLEICH	3
BEWUSSTER AUSGLEICH IM GUTEN	4
Rudolf Otto Wiemer, Wort des Angeklagten	5
Rudolf Otto Wiemer, Gute Nachrichten.....	5



Gefallen Ihnen diese Seiten? Wären sie auch etwas für Ihre Freunde? Dann empfehlen Sie den Newsletter doch weiter! Möchten Sie Danke sagen, Kritik üben, Vorschläge machen? Dann schreiben Sie mir. Ich freue mich, von Ihnen zu hören. Freundliche Grüße aus dem Hunsrück

Günter W. Remmert

Günter W. Remmert

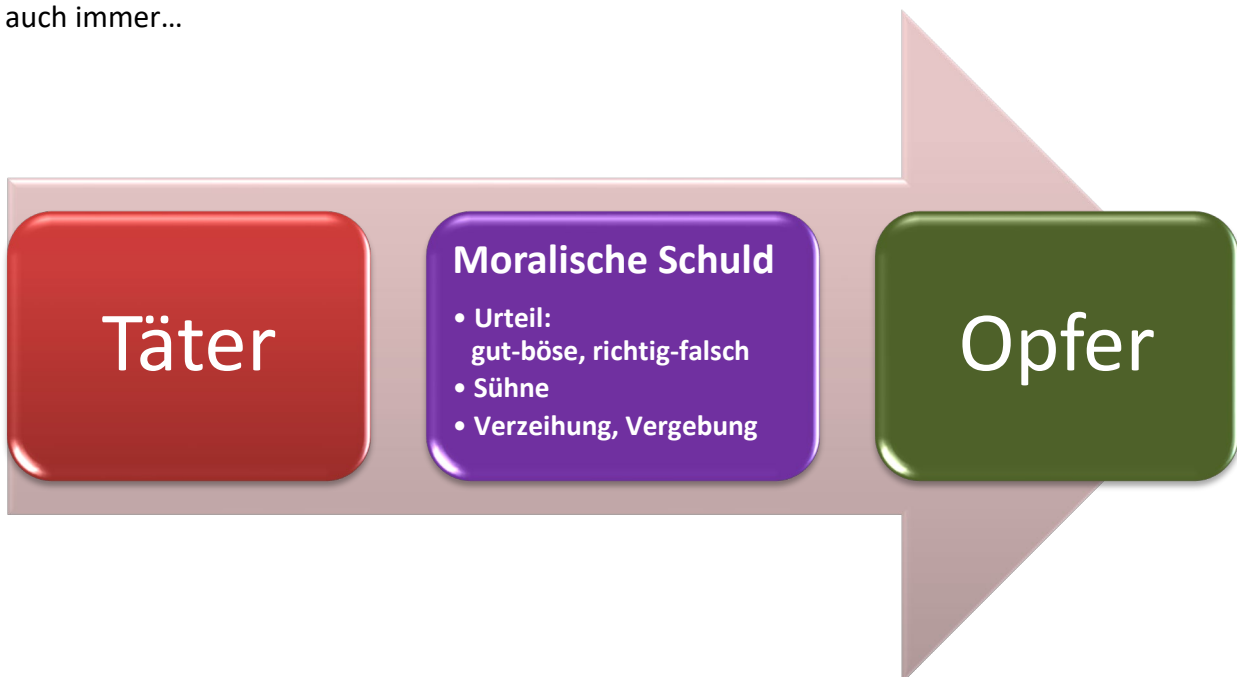
guenter@wachstums-impulse.de

www.facebook.com/guenter.remmert

MORALISCHER SCHULDBEGRIFF

Wenn wir von „Schuld“ sprechen oder jemanden (auch uns selber) als „schuldig“ betrachten, dann verbinden wir dies in der Regel mit einer Bewertung als „gut“ oder „böse“, „richtig“ oder „falsch“. Wir beziehen uns auf einen Maßstab, mit dessen Hilfe wir ein Urteil fällen. Wir gehen davon aus, dass dieser Maßstab intakt ist, das heißt, dass er richtig geeicht ist. Und wir sind der selbstverständlichen Meinung, dass es in Ordnung ist, ihn anzulegen, dass wir also ein Recht haben, ihn zu benutzen. Auf diese Weise beurteilen wir uns selber und andere und manchmal verurteilen wir.

Dies ist sogar der Fall, wenn wir verzeihen. Denn wir könnten nicht verzeihen, wenn wir nicht vorher ein Urteil gefällt hätten. Und zwar ein negatives: das, was wir verzeihen, betrachten wir – bevor wir überhaupt verzeihen können – als einen Fehler, ein Vergehen, einen Fehltritt, eine Entgleisung, eine Pflichtverletzung, eine Taktlosigkeit, einen Ausrutscher, ein Unrecht oder wie auch immer...



Können wir uns jedoch sicher sein, dass unser Maßstab der rechte ist, unsere Urteilsfähigkeit ohne Tadel und dass wir das selbstverständliche Recht haben, so zu urteilen und zu verurteilen? Wer sich solche Fragen stellt, der wird sehr nachdenklich. Denn wenn wir auf das Urteilen grundsätzlich verzichten würden, würden wir uns einer sinnvollen und wichtigen Fähigkeit berauben, die uns doch grundsätzliche Orientierung an die Hand gibt. Andererseits wissen wir, dass andere Menschen andere Maßstäbe anlegen, ja ganze Kulturen unterschiedliche Werte haben und anders urteilen.

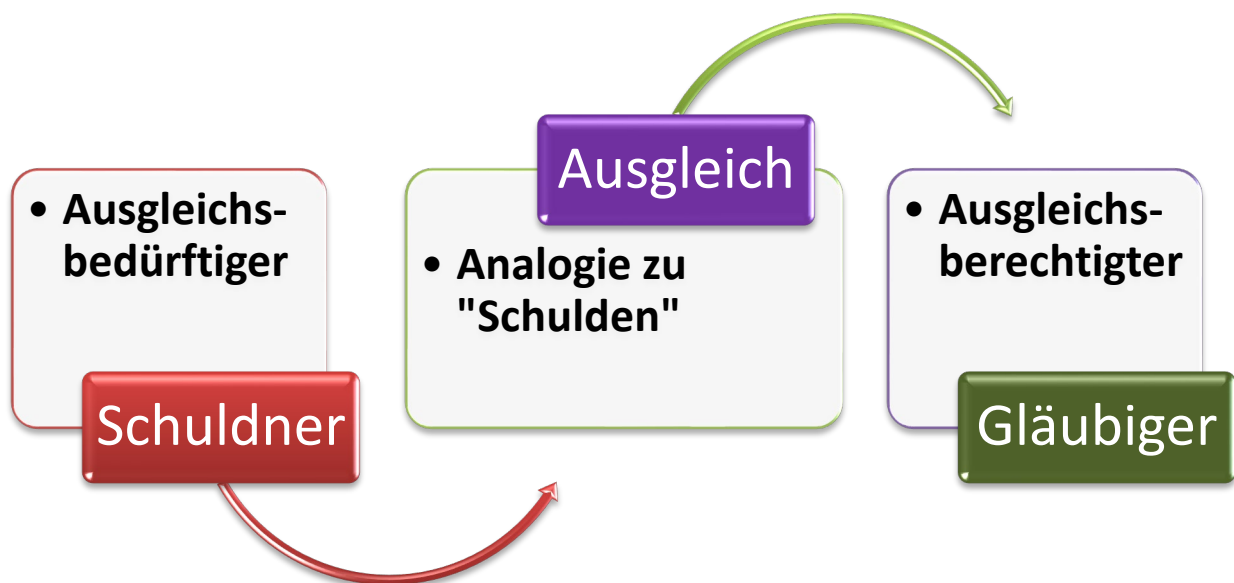
GUTE GRÜNDE

In Beratungssituationen gehe ich davon aus, dass Menschen gute Gründe haben, weshalb sie so handeln, wie sie handeln. Wenn ich also von Handlungen erfahre, die ich geneigt bin zu verurteilen, bemühe ich mich heraus zu finden, welche guten Gründe das gewesen sein mögen. Manchmal frage ich ausdrücklich danach. Auf diese Weise lerne ich, die Situation und das Handeln oder Nicht-Handeln aus der Perspektive des oder der Anderen wahrzunehmen. Häufig wird es so nachvollziehbar und einsichtig. Im günstigsten Fall entwickeln sich dann Mitgefühl und Verständnis.

SCHULD UND AUSGLEICH

Trotz allem Mitgefühl und Verständnis gibt es allerdings Handlungen, in denen es angemessen erscheint, von „Schuld“ zu sprechen. Etwa wenn durch das Handeln oder Nicht-Handeln ein irreparabler Schaden entsteht: etwas, was nicht oder nur sehr schwer wieder gut zu machen ist.

In solchen Fällen ist es nützlicher, einen weniger moralischen Schuldbegriff zu benutzen, nämlich in Analogie zum Wort „Schulden“ von einer Ausgleichsverpflichtung auszugehen. Wer Schulden auf sich lädt, also zum Beispiel einen Kredit aufnimmt, um ein Haus zu finanzieren, ist bekanntlich nicht böse, sondern nur zur Rückzahlung nach den vereinbarten Konditionen verpflichtet. Wird Schuld also nicht moralisch, sondern systemisch verstanden, dann stellt sich die Frage nach einem möglichen Ausgleich. Und eine geeignete Hilfestellung kann darin bestehen, passende Handlungen zum Ausgleich anzuregen.



Ein Heimzahlen mit gleicher Münze, also der Ausgleich in „Höhe der gleichen Währung“ wirkt in der Regel unmenschlich. Deswegen sollte auf gleichwertige Rache verzichtet werden. Schaden kann nie damit gut gemacht werden, dass ebenso großer Schaden angerichtet wird. Wenn MitarbeiterInnen z.B. in Unternehmen Fehler machen, sollte der Ausgleich geringer sein als der verursachte Schaden. Wenn ein Unternehmen nicht fehlerfreundlich reagiert, wird es langfristig nicht mehr aus seinen Fehlern lernen können, weil diese aus Angst vertuscht werden.

Ein allzu exakter Ausgleich sollte also vermieden werden und der Ausgleich „im Üblen“ ein verminderter sein.

BEWUSSTER AUSGLEICH IM GUTEN

„Ein Mann, nennen wir ihn A, fährt langsam, deutlich unterhalb der zulässigen Geschwindigkeit, durch eine verkehrsberuhigte Straße einer Stadt; ein spielendes zweijähriges Mädchen läuft hinter einem parkenden Fahrzeug hervor, wird von seinem Wagen erfasst und stirbt bei diesem Unfall. A wird nicht nur bei der folgenden Untersuchung von jeder Schuld im juristischen Sinne freigesprochen; selbst die Eltern des verstorbenen Kindes, die den Unfall gesehen haben, versichern ihm im Gespräch, dass sie ihm keinerlei Vorwürfe machten.

Doch all das konnte die quälenden Schuldgefühle von A nicht aufheben; er befand sich nach diesem Unfall für mehrere Jahre am Rande des Selbstmords, konnte seinen Beruf nur noch bedingt ausüben, und auch seine Familie litt in immer größerem Maße unter den Folgen. Freunde und Verwandte, die A immer wieder seiner Unschuld versicherten, waren in dieser Zeit ebenso wenig in der Lage, seinen quälenden Zustand zu bessern, wie diverse therapeutische Bemühungen. ...

Natürlich geht es hier nicht um einen Ausgleich, der einfach in gleicher Münze zu verstehen wäre. Im Gegenteil: das leidvolle Erleben von A in den Jahren nach dem Unfall könnte als ein solcher unbewusster Ausgleichsversuch mit gleicher Münze verstanden werden, denn A lebte gewissermaßen über Jahre am Rande des Todes: doch mit gleicher Münze betrachtet wäre eben selbst dies kein Ausgleich für den Tod des Kindes.

Der unbewusste Ausgleichsversuch ist normalerweise ein Versuch des Ausgleichs im Übel, stellt aber letztlich eine tragische Form magischen Denkens dar, da dabei niemand gewinnt, sondern nur neues Unglück entsteht, auch für weitere am Ablauf des Geschehens Unbeteiligte, wie etwa die Familie von A. ...

A war im Rahmen einer systemischen Aufstellungsarbeit, bei der es darum ging, wie sehr seine eigene Familie unter seinen schweren Depressionen und Schuldgefühlen litt, auf die Idee der Ausgleichsverpflichtung dem gestorbenen Kind gegenüber angesprochen worden. Die Vorstellung überzeugte ihn sofort, nur dass er naheliegenderweise zunächst keine Idee hatte, worin denn ein solcher Ausgleich bestehen könnte und in diesem Zusammenhang selbst seine Suizidwünsche nannte.

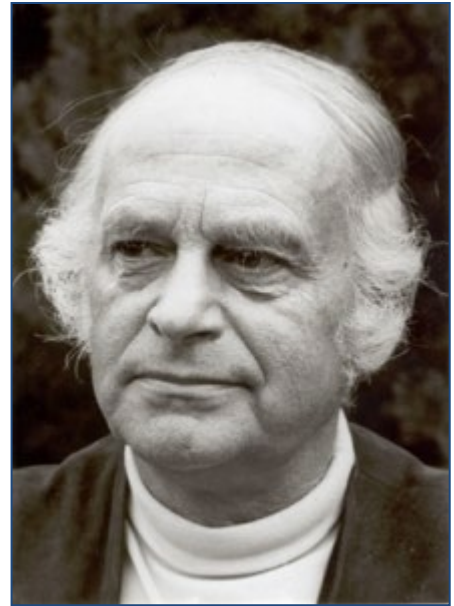
Im Rahmen der Systemischen Strukturaufstellung wurde A nun an die Stelle des gestorbenen Kindes im Bilde gestellt und konnte hören, wie es von dort aus klingt, wenn von einem Stellvertreter für A die Absicht geäußert wird, sich das Leben zu nehmen. Die Empfindungen, die A an der Stelle des Kindes erlebte, waren ganz eindeutig eine große Verschlechterung und Trauer bei der Äußerung der Suizidwünsche. Dies überzeugte A mehr als irgendein anderes Bemühen um Klärung zuvor, dass Suizid kein geeigneter Weg sei. A wurde darauf an der Position des Kindes gefragt, was ein guter Schritt für A sein könnte, und er empfand dabei spontan einen großen Wunsch, dass anderen Kindern geholfen werde.

Im Anschluss an diese Arbeit nahm A eine ehrenamtliche Tätigkeit in einem Verein für jugendliche Unfallopfer auf und widmete diese Tätigkeit bewusst dem gestorbenen Kind. Auf diese Weise wurde das Geschick dieses Kindes für A zum Anlass, etwas Gutes in diese Welt hineinzubringen, das sonst nicht geschehen wäre. Seine Depressionen und Schuldgefühle verschwanden, A konnte seinen Beruf wieder voll aufnehmen, und seine Familie war von einem jahrelangen Alptraum befreit.“

Matthias Varga von Kibéd, Von der moralischen zur ökonomischen Ethik. Schuld und Ausgleich in der systemischen Therapie. In: Theologisch-Praktische Quartalsschrift, Pustet-Verlag Regensburg 155. Jahrgang (2007) S. 367-372

Rudolf Otto Wiemer, Wort des Angeklagten

*Hier müsste stehn der, welcher mich zeugte,
er hatte von Kain und Abel gehört.
Meine Mutter müsste hier stehn, sie wusste
dass Hut ab, dass fromme Masche nicht ausreicht.
Der Vater des Vaters müsste hier stehn und
dessen Vater, sie waren jähzornige Leute.
Und Onkel Franz, der den Strick nahm. Und Tante
Loni, der ich Schnaps aus der Schenke besorgte.
Und Hempel, der Lehrer, der mich ungerecht schlug.
Und Schulz, der mich nicht schlug. Und Hauptmann von
Trott, der sagte: Kapiert, Befehl ist Befehl.
Der Stabsarzt: Ausrotten. Der Pfarrer: Gott mit uns.
Ich bin der letzte, mich beißen die Hunde.
Einmal muss Schluss sein. Der Vater soll nicht
sich umdrehn im Grab, und nicht dessen Vater.
Ich stehe für alle. Ich nehme das Urteil an.*



Rudolf Otto Wiemer, Wortwechsel. Gedichte. Wolfgang Fietkau Verlag Berlin ²1979, S. 14

Rudolf Otto Wiemer, Gute Nachrichten

*Die Zeitungen rufen gute Nachrichten aus.
Der Unterhändler weigert sich, den Krieg zu erklären.
Nicht krümmt sich der Finger am Abzug des Gewehrs.
Die zornige Hand findet das Messer nicht.
Zu explodieren verlernen die Bomben.
Die Generale haben sich zum Golfspielen entschlossen.
Das verleumderische Wort bleibt hinter die Lippen gepresst.
Diktatoren öffnen die Straflager.
Andersdenkende werden geachtet.
Die Rasse ist nichts als ein Unterschied in der Farbe der Haut.
In den Folterkammern wird Brot gebacken.
Galgen und Henkerbeil ziehen sich zurück ins Museum.
Gespräche über den Frieden haben Aussicht auf Erfolg.
Die Grenzen werden geöffnet.
Man lässt den Gegner zu Wort kommen.
Man schließt Kompromisse.
Man lächelt über sich.
Man fängt an.*

Rudolf Otto Wiemer, Wortwechsel. Wolfgang Fietkau Verlag, Berlin 1973